

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB und der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kabelhorst** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Kreis Ostholstein – vom 12.06.2019 / 12.06.2019

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Grundstücks- und Gebäudeservice
- Gesundheit
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Bauleitplanung

Ortsplanung und Planungsrecht

- 1.1.1 Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte im Vorhaben- und Erschließungsplan die „Umfahrt nur für die Rettungsfahrzeuge“ dementsprechend gekennzeichnet werden. Darüber hinaus ist darzustellen, wie verhindert werden soll, dass die Umfahrt nicht zur allgemeinen Erschließung genutzt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet.

Der VEP wird angepasst. In die Begründung werden weitere Erläuterungen aufgenommen.

- 1.1.2 In der Begründung wird erläutert, dass davon ausgegangen wird, dass die Immissionen durch die Windkraftanlagen zu keiner Überschreitung der einzuhaltenden Richtwerte führen. Ich weise jedoch darauf hin, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der abschließende Nachweis zur Unschädlichkeit der Immissionen zu erbringen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Es wird hier auf das Gutachten zur erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 geplanten landwirtschaftlichen Ferienhäusern die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können.

- 1.1.3 Die Übernahme der Aussage des Gutachters hinsichtlich der Immissionen durch den Schweinestall sind insofern irreführend, als dass der durch den Gutachter angenommene Plangeltungsbereich deutlich kleiner und z.T. weiter entfernt von dem Schweinestall ist, als in der jetzt vorgelegten Planung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung rückt zwar dichter an den Schweinestall heran, verbleibt jedoch im unkritischen Bereich. Dieses kann dem Gutachten entnommen werden.

- 1.1.4 Der Planung fehlt es an Aussagen zur Müllentsorgung. Da die innere Erschließung des Plangebiets keine Ringerschließung ist und keine zentrale Müllsammelstelle festgesetzt ist, wäre entweder eine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug einzuplanen (Durchmesser mindestens 22 m) oder aufzuzeigen weshalb diese nicht benötigt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

- 1.1.5 Im Erschließungsplan ist die innere Erschließungsstraße als „Grünfläche/Rasen“ festgesetzt, hier sollte noch einmal kritisch geprüft werden, ob das tatsächlich der Planungswille ist. Zumindest die vorhandene Erschließung ist bereits asphaltiert.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es liegt ein Irrtum vor. Die Farbgebung des VEP wird deutlicher gestaltet.

- 1.1.6 Die vorhandene grüne Einfassung, nördlich angrenzend an die bestehenden Ferienhäuser, ist in der Planzeichnung dargestellt, jedoch nicht in der Legende erläutert.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diese Darstellung aus der Planunterlage entfällt.

- 1.1.7 Aus ortsplanerischer Sicht sollte in der zweiten Reihe auf eine Bebauung nördlich des vorhandenen und festgesetzten Knicks, weiter in den Außenbereich, verzichtet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt.

- 1.1.8 Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die derzeitige Erschließung der Pferdebewegungshalle von der Straße „Masselberg“ mit der vorgelegten Planung nicht mehr funktioniert.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung der Pferdebewegungshalle wird an die Planung angepasst. Der VEP wird entsprechend geändert.

- 1.1.9 Abschließend wird darauf hingewiesen, dass als Rechtsgrundlage der Begründung, auf die nicht mehr aktuelle Fassung des BauGB von 2013 verwiesen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird beachtet. Die Rechtsgrundlage wird angepasst.

1.2 Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Niederschlagswasserbeseitigung

Für versiegelte Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellplätze) ist eine Regenwasserklärung vorzusehen. Eine Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser gem. den sog. Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) ist erforderlich.

Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.

Durch die Planung kommt es zu einer erhöhten Versiegelung und damit zu einer erhöhten Menge abzuleitendes Oberflächenwasser. Hierbei sind im Vorwege der Bauleitplanung schon die Notwendigkeit einer Rückhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.

Die Frage der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Verbandsvorfluters bzw. die notwendige Rückhaltung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg im Vorwege einvernehmlich zu klären.

Die Regenwasserklärung kann dann mit einer eventuell notwendigen Niederschlagswasserrückhaltung in einem Becken kombiniert werden. Die Flächen für Regenwasserklär- und Rückhaltebecken sollten bereits in der B-Planung festgelegt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet. Eine detaillierte Erschließungsplanung ist dem Bauleitplan nicht beizufügen. In der Begründung ist dargelegt, dass die Ableitung in Abstimmung mit dem WBV erfolgt.

1.3 Grundstücks- und Gebäudeservice

Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist eine Stellungnahme des LBV S-H ebenfalls einzuholen, sofern nicht bereits geschehen. Der Planung ist zu entnehmen, dass die Erschließung der Ferienhäuser über die vorhandene Zufahrt zur K 58 erfolgen soll. Auf der Anlage zur Beschreibung der Ferienhäuser ist jedoch eine weitere Zufahrt im nördlichen Plangebiet für Rettungsfahrzeuge eingezeichnet, wie auch in der Begründung Seite 10, Punkt 3.5 beschrieben.

Bei der Herstellung der vorbenannten Zufahrt ist zu beachten, dass die Beschaffenheit der Kreisstraße 58 zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Entwässerungseinrichtungen der neu zu erstellenden Zufahrt dürfen die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße 58 in keiner Weise beeinflussen und/oder beeinträchtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Nähere diesbezügliche Auskünfte erteilt der LBV-SH, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck.

Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein zur vorgenannten Planung bestehen seitens des Fachdienstes 6.65 keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Der Landesbetrieb wurde beteiligt.

1.4 Naturschutz

Gegenüber dem Vorverfahren wurde das Plangebiet um eine erhebliche Anzahl Ferienhäuser erweitert. Die Planung entspricht dem Entwurf der F-Plan-Neuaufstellung, welche sich im Aufstellungsverfahren befindet.

1.4.1 a) Eingriffsregelung

Laut Begründung (siehe Ziffer 3.6.1) beläuft sich der Ausgleichsbedarf für die zusätzliche Überbauung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen auf ca. 2.360 m². Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist in der vorliegenden Form nicht nachzuvollziehen. 780 m² Knickfläche soll laut Begründung als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften herangezogen werden.

Die geplante Grundfläche für die Knickneuanlagen ist hierfür jedoch nicht in Anspruch zu nehmen, da sie als Ersatzfläche für die geplante Knickrodung vorgesehen ist. Nach der vorliegenden Planung sind 150 m Knicklänge als Ausgleich zu erbringen und werden nach der Begründung auch erbracht. Es sind sogar 220 m Knick, die neu angelegt werden sollen. Diese überzähligen 70 m Knicklänge könnten in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften mit einfließen, entsprechen jedoch nicht einer Grundfläche von 780 m².

Von dem in der Begründung auf Seite 11 genannten Flurstück 22, Flur 2 der Gemarkung Schwienkuhl sind bereits 6.480 m² als Ausgleichsfläche für eine Biogasanlage (Genehmigungsverfahren aus 2011) in Anspruch genommen worden.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme ist in der Begründung näher zu erläutern, um nachvollziehen zu können, dass die Maßnahme als Ausgleich für den geplanten Eingriff in

Natur und Landschaft geeignet ist. Zudem muss der städtebauliche Vertrag zum Ausgleich od. dessen Entwurf der unteren Naturschutzbehörde im Verfahren zur Beurteilung vorliegen (Siehe Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Die Bilanzierung wird angepasst.

Für den externen Ausgleich ist eine Fläche im Flurstück 22, Flur 2 (25.192m²) Gemarkung Schwienkuhl der Gemeinde Kabelhorst vorgesehen. Ein Teilbereich der Fläche wird bereits heute nicht mehr als Ackerfläche genutzt. Die Fläche sollte zudem als Ausgleich für eine Biogasanlage dienen. Diese wurde aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gebaut. Der andere Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt. Hiervon wird die erforderliche Fläche von 1.711 m² aus der Intensiven Nutzung genommen und zu extensivem Grünland entwickelt.



Abb.: Externe Ausgleichsmaßnahme, Flurstück 22, Flur 2, Gemarkung Schwienkuhl, Gemeinde Kabelhorst

Die Auflagen für eine Ausgleichsfläche mit Entwicklungsziel einer Fläche, die der natürlichen Entwicklung überlassen wird, ist der Begründung zu entnehmen.

1.4.2 b) Schutzgebiete/-objekte: Knicks, geschützt nach § 30 BNatSchG

Bei den naturschutzrechtlich geschützten Flächen, die von der Planung betroffen sind, handelt es sich ausschließlich um Knickbiotop. Der vorhandene Grenznick entlang der Kreisstraße 58 wird in der Planzeichnung als geschütztes Biotop berücksichtigt. Von dem quer verlaufenden Grenznick zwischen den Flurstücken 61/5, Flur 1 und 1/4, Flur 3 der Gemarkung Schwienkuhl soll ein Teilabschnitt entfallen, die Knickeiche in Straßennähe ist als zu erhalten festgesetzt.

Mit Genehmigung für die bestehenden 4 Ferienhäuser war als Auflage festgesetzt, das Baugebiet nach Osten mit einer Knickneuanlage einzugrünen. Dieser Grenznick wird

beibehalten.

Die zu erwartenden Knickbeeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes durch die geplante Bebauung entlang vorhandener Knicks werden lt. Begrünung berücksichtigt und sollen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Knickneuanlagen sind östlich und nördlich der geplanten Ferienhäuser vorgesehen, als Ausgleich für die unvermeidbare Knickbeseitigung und –beeinträchtigung innerhalb des Ferienhausgebietes.

Für die unvermeidbare Knickbeseitigung ist eine Ausnahme nach § 21 Landesnaturschutzgesetz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Erforderliche Anträge werden im weiteren Planverfahren gestellt.

1.4.3 c) Grünplanung

Es wird angeregt, die vorhandene Einzelbaumpflanzung vor jedem Ferienhaus auch bei den zusätzlich geplanten Unterkünften vorzusehen. Es besteht die Möglichkeit, diese Einzelbaumpflanzung planungsrechtlich festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet.

In den Durchführungsvertrag wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.

1.5 Bauordnung

Die max. Grundfläche je gepl. Ferienhaus sollte festgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Größe der Ferienhäuser ist im VEP bereits festgelegt.

1.6 Brandschutzdienststelle

In der Baugenehmigung 1537-14/ 38485 IV vom 10.09.2014 wurde eine Feuerwehrzufahrt für die Reithalle gefordert, die den Festsetzungen der überbaubaren Flächen und der Knick-Eingrünung teilweise widerspricht, siehe Anlagen. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Bei Abtrennung von Grundstücken ist die Erschließung der Halle öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die Löschwasserkapazität von nur 48 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m setzt harte Bedachungen voraus.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet. Eine Grundstücksteilung ist nicht vorgesehen und durch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße auch nicht möglich.

1.7 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 – 45-60-00 – vom 12.06.2019 / 12.06.2019

geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hinweis:

Bei jeglichen Änderungen des Bauantrages ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde – vom 13.05.2019 / 13.05.2019

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf den in der Begründung bereits korrekt dargestellten § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. In der Begründung sind entsprechende Angaben bereits enthalten.

4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck – vom 14.05.2019 / 20.05.2019

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kabelhorst bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 22.07.2014 und 25.04.2013 Az.: 212-555.811-55-023 weiterhin berücksichtigt wird.

Stellungnahmen vom 22.07.2014 und 25.04.2013

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kabelhorst bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn der Inhalt meiner Stellungnahme vom 25.04.2013, AZ:212-555.811-55-023, berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein; Niederlassung Lübeck – vom 25.04.2013/ 29.04.2013

Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kabelhorst bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 4.1 Die in dem beigefügten Bebauungsplanentwurf in Rot dargestellte bzw. geänderte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Die OD-Grenze wurde bereits angepasst.

- 4.2 Die vorhandene Zuwegung von dem Flurstück 61/7 zur freien Strecke der Kreisstraße 58 ist im Bebauungsplan darzustellen und bindend festzusetzen. Dieses gilt entsprechend für das im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene geplante Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, sofern hierfür eine Anbindung im nördlichen Bereich an die freie Strecke der Kreisstraße 58 als Umfahrt für Rettungsfahrzeuge vorgesehen ist. Im Übrigen dürfen weitere direkte Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Kreisstraße 58 nicht angelegt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Anregungen sind bereits berücksichtigt. Das Flurstück 61/7 wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Weitere Zufahrten über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hinaus sind nicht zulässig.

- 4.3 Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und oder den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung (auch als Notzufahrt) sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich

größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird eine Sondernutzungserlaubnis beantragt.

- 4.4 Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Kreisstraße 58 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.

In die Begründung wurden Aussagen zum Verkehrslärm aufgenommen.

5 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 28.05.2019 / 03.06.2019

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist am 13.05.2019 (Eingangsstempel WBV) durch das für die Gemeinde Kabelhorst tätige Planungsbüro Ostholstein die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3, für die Erweiterung der touristischen Beherbergung auf dem „Ferienhof Lunau“ OT Schwienkuhl zur Stellungnahme zugesandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Kabelhorst, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Prüss.

Den eingereichten Unterlagen ist unter Punkt 5.2 „Niederschlagswasser“ zu entnehmen, dass das anfallende Oberflächenwasser über Gräben abgeführt werden soll. Im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit das Oberflächenwasser vor der Einleitung in die Gewässer des WBV Oldenburg, im Abfluss gedrosselt und behandelt werden muss. Diese Vorgehensweise entspricht im Wesentlichen den Forderungen und Vorgaben des WBV Oldenburg. Wie und in welche Gewässer das Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer abgeleitet werden soll, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies ist in der weiteren Planung zu konkretisieren. Der Verband weist daraufhin, dass sich die aus dem Planungsgebiet in die Verbandsgewässer eingeleiteten Wassermengen, unabhängig von den bestehenden Einleitungserlaubnissen, nicht erhöhen dürfen. Da eine erhebliche Vergrößerung der Nutzung vorgesehen ist, (Erweiterung um 14 Ferienhäuser) ist aus Sicht des WBV Oldenburg eine Gesamtbetrachtung des landwirtschaftlichen Betriebes und des Ferienhofes erforderlich. Die sich hieraus ergebenden Rückhalte- und Behandlungsanlagen sind auf diese Gesamtflächen auszulegen. Bei einem Abgleich der eingereichten Pläne mit den Gewässerplänen des Verbandes ist zu erkennen, dass in näherer Umgebung nur das verrohrte Gewässer 1.24.8 vorhanden ist. Diese Gewässerverrohrung weist in Teilbereichen nur einen Durchmesser von DN 250 bis 300 auf. Sollte eine Einleitung in dieses Gewässer vorgesehen sein, ist zu überprüfen, inwieweit die Leitungen die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen können. Weiter ist zu prüfen, ob an den offenen Bereich des Gewässers angebunden werden kann. Das Gewässer 1.24.8 entwässert endgültig über eine Rohrleitung DN 300 in die Koselau. Auch in diesen Abschnitt ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des verrohrten Gewässers beschränkt, so dass eine Reduzierung der Ablaufmengen aus dem B-Plan auf den landwirtschaftlichen Abfluss erforderlich ist. Da das Wasser aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen als „normal

verschmutzt" einzustufen ist, ist zusätzlich eine Regenwasserklärung vorzusehen. Bei einer Ableitung der Wassermengen in die Verbandsgewässer hat die Anbindung an die Gewässer fachgerecht zu erfolgen. Bei offenen Gewässern ist der Einlaufbereich zu sichern und kenntlich zu machen. Bei einem Anschluss an ein verrohrtes Gewässer, muss dies über einen neuzusetzenden Schacht erfolgen. Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit der Verbandsgewässer darf durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden. Der Verband ist in die nächsten Planungsschritte mit einzubinden. Für weiterführende Abstimmungsgespräche steht der WBV zur Verfügung. Bei Einhaltung der durch den Wasser- und Bodenverband Oldenburg aufgeführten Anregungen und Forderungen, bestehen zunächst keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 in der Gemeinde Kabelhorst, OT- Schwienkuhl.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet und in die Begründung aufgenommen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird mit dem Verband abgestimmt.

6 Schleswig-Holstein Netz AG – vom 16.05.2019 / 16.05.2019

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.

Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet und in die Begründung aufgenommen.

7 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 21.05.2019 / 21.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachstehenden Kontaktdaten erforderlich (mindesten 6 Monate vor Baubeginn).

Deutsche Telekom Technik GmbH. PTI 11, Planungsanzeigen. Fackenburger Allee 31. 23554 Lübeck

Alternativ kann die Kontaktaufnahme auch über die E-Mail-Adresse: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de oder telefonisch über die Rufnummern:

04 51 / 4 88-10 53 Herrn Klaus Reichert, 04 51 / 4 88-44 81 Herr Martin Grill erfolgen.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet und in die Begründung aufgenommen.

8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 11.06.2019 / 11.06.2019

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Neubaugebiete KMU. Südwestpark 15. 90449 Nürnberg. Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:

[Kabelschutzanweisung Vodafone](#)

[Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)

[Zeichenerklärung Vodafone](#)

[Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beim Planvollzug beachtet.

9 NABU und BUND Schleswig-Holstein – vom 07.06.2019 / 07.06.2019

Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet wird zur Straße K58 durch einen Knick und mehrere Großbäume begrenzt. Es ist besonders darauf zu achten, dass diese besonders wertvollen

Naturbestandteile sowohl während der Bauphase als auch danach nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

2. Es gibt auch in einem Ferienhausgebiet zahlreiche Möglichkeiten, naturschutzdienliche Maßnahmen durchzuführen: Rasengittersteine statt Totalversiegelung (Auffahrten, Stellplätze) / Fassadenbegrünung kahler Wände, z.B. mit Efeu, Waldrebe, Wein, Geißblatt / Ausstiegshilfen für Amphibien in Licht- bzw. Entwässerungsschächten / Niststeine in Gebäudewänden / naturnahe Gestaltung der Grünflächen statt monotoner Zierrasen u. v. m.

Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für NABU-Ortsgruppe Oldenburg. Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

10 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Amt Ostholstein-Mitte - vom 14.05.2019 / 14.05.2019
2. Tennet TSO GmbH - vom 23.05.2019 / 03.06.2019

11 Keine Stellungnahme haben abgegeben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- HanseWerk Natur GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Karkbrook